

Beschlüsse der Gemeinderatsitzung vom 24.11.2011

Tagesordnung:

1. Bestellung der Urkundspersonen

2. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse:

2.1 Der befristeten Einstellung von Herrn Dominik Blessing als Verwaltungsfachangestellter in Teilzeit als Elternzeitvertretung ab 01.11.2011 wird zugestimmt.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

2.2 Der befristeten Einstellung von Frau Elke Holz als Fachangestellte für Bäderbetriebe in Vollzeit bis zum Ende der Freibadsaison 2012 zum 01.11.2011 wird zugestimmt.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

2.3 Der geplanten Stellenausschreibung einer Kindergartenleitung in Vollzeit für den kommunalen Kindergarten Rappelkiste wird zugestimmt.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

3. Fragen und Anregungen von Bürgern

4. UA 7050 Abwasserbeseitigung; hier: Gebührenkalkulation für das Jahr 2010 auf Basis der gesplitteten Abwassergebühr und Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Ilvesheim rückwirkend zum 01.01.2010; Beschluss.

Beschluss:

1. Der dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung vorgelegten Abwassergebührenkalkulation wird einschließlich der enthaltenen Prognosen, Schätzungen, Abschreibungen und kalk. Zinssätze, der Methoden zur Ermittlung des Straßenentwässerungskostenanteils, der eingestellten ausgleichsfähigen Unterdeckungen und ausgleichspflichtigen Überdeckungen sowie der Berechnungsmethoden zur Ermittlung der Beträge hierzu zugestimmt.

2. Auf Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Gebührensätze unter Berücksichtigung des Kostenausgleichs nach KAG aus Vorperioden rückwirkend zum 01.01.2010 wie folgt festgesetzt:

Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebühr)	1,32 Euro/m ³
--	--------------------------

Gebührensatz für die Niederschlagswasserbe-
seitigung (Niederschlagswassergebühr)

0,74 Euro/m²

3. Die beiliegende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Ilvesheim wird wie vorgeschlagen rückwirkend zum 01.01.2010 beschlossen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Hinweis der Verwaltung: Die Veröffentlichung der Abwassersatzung der Gemeinde Ilvesheim ist an anderer Stelle des Mitteilungsblatts veröffentlicht.

5. Kinderkiste e.V.

Einrichtung einer dritten Gruppe, Genehmigung der überplanmäßigen Ausgaben; Beschluss.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt überplanmäßige Ausgaben von 22.500 Euro bei Errichtung der 3. Gruppe in der Kinderkrippe der „Kinderkiste e.V.“.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

6. Überlassungsbedingungen für die Benutzung der Räume des Jugendzentrums; Beschluss.

Beschluss:

Gemeinde Ilvesheim

Rhein-Neckar-Kreis

Überlassungsbedingungen für die Benutzung der Räume im Jugendzentrum

1. Allgemeines

1.1 Das Jugendzentrum Ilvesheim setzt in seiner pädagogischen Konzeption den Schwerpunkt auf offene Kinder- und Jugendarbeit. Die Struktur der Einrichtung ist in

gleicher Weise auf Treffpunktcharakter und Angebots- bzw. Veranstaltungsfunktion für aktive Freizeitgestaltung ausgerichtet. Darüber hinaus soll das Haus auch an Ilvesheimer Vereine, Organisationen und Interessenvertretungen im Rahmen ihrer Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden. Gruppen, die rassistische oder nationalsozialistische Ziele verfolgen, sind hiervon ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für eindeutig kommerzielle Veranstaltungen.

1.2 Die Privatüberlassungen sind auf 12 Veranstaltungen pro Kalenderjahr begrenzt. Pro Wochenende ist jeweils nur eine Vermietung möglich.

1.3 Zielgruppe der Veranstaltungen sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Zweckbestimmung der Privatüberlassung sind insbesondere Geburtstagsfeiern sowie sonstige Feiern im privaten Rahmen für Kinder- und Jugendgruppen. Die Jugendschutzbestimmungen müssen dabei eingehalten werden. Der/die Mieter muss/müssen mindestens 18 Jahre alt sein, während der Veranstaltung vorort anwesend sein sowie in Ilvesheim wohnhaft sein

2. Belegung

2.1 Die folgenden Räume können nach ihren Zweckbestimmungen für kulturelle, gesellige oder sonstige Veranstaltungen überlassen werden:

- a) Disco- und Cafeteriabereich (inkl. Küche)
- b) Gruppenraum

3. Anträge

3.1 Anträge auf Überlassung von Räumlichkeiten sind spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung direkt beim Jugendzentrum zu stellen. Die Leitung des Jugendzentrums nimmt hierfür auch telefonische Terminreservierungen entgegen, wobei der Mietvertrag mindestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung zu unterzeichnen ist.

Hierbei sind anzugeben:

- a) Art der Veranstaltung
- b) Veranstaltungszeit
- c) benötigte Räumlichkeiten
- d) Veranstaltung mit oder ohne Eintrittspreis
- e) der Verantwortliche des Vereins, der Organisation oder Interessensvertretung, der bei der Veranstaltung ständig anwesend sein muss. Der Überlassungsantrag muss durch den gesetzlichen Vertreter des Vereins, der Organisation oder Interessensvertretung unterzeichnet sein.

3.2 Die Vergabe erfolgt nach den jeweils gültigen, von der Vermieterin (Gemeinde) erstellten Überlassungsbedingungen bzw. der Mietpreisordnung. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Mietvertrages besteht nicht; besonders, wenn durch die beantragte Veranstaltung der regelmäßige Ablauf des JUZ-Betriebes gestört wird (siehe Belegungsplan).

Ilvesheim, den

Metz
Bürgermeister

Gemeinde Ilvesheim

Rhein-Neckar-Kreis

**Mietpreisordnung für die Benutzung
der Räume im Jugendzentrum Ilvesheim**

1. Allgemeines

1.1 Die Mietpreisordnung ist Bestandteil der für die Räume des JUZ und seiner Einrichtung erlassenen Überlassungsbedingungen.

1.2 Für die Benutzung der Räume und seiner Einrichtungen erhebt die Gemeinde

Ilvesheim eine Miete nach Maßgabe der in der Anlage beigefügten Mietpreistabelle. Die Miete ist gedacht als Ausgleich für entstehende Kosten an Strom, Heizung, Müll, Reinigung, Verschleiß des Inventars, Zeitaufwand der Mitarbeiter, die bei einer Benutzung der Räume anfallen.

1.3 Bezüglich der Müllentsorgung ist dabei im Mietpreis eine Menge von einem Sack (max. 60 Liter) enthalten. Größere Mengen Müll hat der Mieter selbst zu entsorgen.

1.4 Sonderleistungen, die im Tarif nicht enthalten sind, werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

2. Mietvertrag

2.1 Die Gemeinde schließt mit dem Antragsteller einen schriftlichen Mietvertrag ab. Dieser kann für den Einzelfall besondere Bedingungen enthalten.

2.2 Die Überlassungsbedingungen für die Räume und der dazugehörigen Einrichtungen, in der jeweils gültigen Fassung, sind Bestandteile des Mietvertrages und werden mit dessen Unterzeichnung anerkannt.

2.3 Die Nutzung eines Raumes, auch nur zeitweise, vor Abschluss eines schriftlichen Vertrages, ist nicht gestattet.

2.4 Eine Weiter- oder Untervermietung der überlassenen Räume bzw. eine Beteiligung Dritter durch den Mieter ist nicht zulässig.

2.5 Der Antragsteller darf die Räume nur für den vereinbarten Zweck und während der Mietzeit nutzen.

2.6 Während der Mietdauer hat der Mieter seine Erreichbarkeit auf dem Veranstalterhandy, das ihm rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn von den Mitarbeitern des JUZ ausgehändigt wird, sicherzustellen. Die Nummer des Veranstalterhandys wird bekanntgemacht, insbesondere bei Anwohnern, bei Polizei und bei Gemeindeverwaltung.

2.7 Der Mietvertrag kommt zustande, wenn beide Ausfertigungen dieses Vertrages bis 14 Tage vor der Veranstaltung vom Mieter unterschrieben bei der Gemeindeverwaltung zur Gegenzeichnung abgegeben werden. Geht der Vertrag nicht bis zum o.g. Termin ein, kann die Einrichtung anderweitig vermietet werden, ohne dass vorherige Absprache mit der reservierenden Person erfolgen muß. Ein Anspruch auf Schadenersatz wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

3. Miet- und Veranstaltungszeiten

3.1 Als Mietzeit gilt die Zeitspanne zwischen Übernahme der Räume durch den Veranstalter und Übergabe der Einrichtung nach Beendigung der Veranstaltung an die Vermieterin. Dabei ist die Veranstaltungszeit auf die im Mietvertrag angegebene Zeitdauer begrenzt.

3.2 Veranstaltungsende ist spätestens um 01.00 Uhr, wobei die Veranstaltung 30 Minuten eher zu beenden ist, damit der Veranstaltungsraum rechtzeitig geräumt ist. Die Reinigung der genutzten Räumlichkeiten einschl. Außenanlage sowie ggf. ein Abbauen von Sachen hat unmittelbar nach Ende der Veranstaltung zu erfolgen, ein Einräumen von Sachen unmittelbar vor der Veranstaltung. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, so kann in Absprache mit den JUZ-Mitarbeitern/innen Reinigung und/oder Abbau auch am nächsten Tag erfolgen.
Die Einräum- und Abbauzeit abweichend von 30 Minuten wird im Einzelfall je nach Art der Veranstaltung im Mietvertrag festgelegt.
Die Benutzung der Räume am Vormittag erfolgt in Absprache mit der JUZ-Leitung oder deren Stellvertretung.

4. Genehmigung

4.1 Bei alkoholischen Getränken wird lediglich der Ausschank von Bier und Wein genehmigt. Die Ausschankgenehmigung im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen ist rechtzeitig (14 Tage) vor Veranstaltungsbeginn beim Bürgermeisteramt zu beantragen.

4.2 Konzerte oder Veranstaltungen mit musikalischen Darbietungen müssen frühzeitig der GEMA, Panoramastr. 33, 70174 Stuttgart angezeigt werden, evtl. anfallende GEMA-Gebühren hat der Mieter als Veranstalter zu bezahlen.

5. Beendigung des Mietverhältnisses

5.1 Das Mietverhältnis endet durch:

- a) Ablauf der Mietzeit
- b) Kündigung seitens der Vermieterin aus wichtigem Grund

5.2 Das Mietverhältnis kann fristlos gekündigt werden, wenn

- a) gegen die Überlassungsbedingungen verstoßen wird:
 - b) der Mieter mit fälligen Forderungen aus der Überlassung im Rückstand ist.
- Forderungen gegen die Vermieterin (Gemeinde) können in diesen Fällen nicht geltend gemacht werden.

6. Miete und Entgelt für Nebenleistungen

6.1 Für die Überlassung der Räume des Jugendzentrums und seiner Einrichtung werden Mieten nach der jeweils gültigen Mietpreisordnung erhoben.

6.2 Die Mietpreisordnung ist Bestandteil dieser Überlassungsbedingungen.

6.3 Mieten sind innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung der Zahlung fällig.

6.4 Die Zahlungsaufforderung geht den Mietern durch das Bürgermeisteramt zu.

6.5 Die Gemeindeverwaltung behält sich mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses das Recht vor, in besonderen Fällen andere Mietpreisfestsetzungen zu treffen. In begründeten Fällen kann auf diese Weise die Miete erlassen werden.

7. Haftung

7.1 Die Vermieterin (Gemeinde) überlässt dem Mieter die Räume und Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand für die vorgesehene Nutzung zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Gerätschaften nicht benutzt werden.

7.2 Der Mieter stellt die Vermieterin (Gemeinde) von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden *f r e i*, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume und Einrichtungen und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Vermieterin. Die Haftung der Gemeinde für den Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Mieter auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Vermieterin, deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Mieter hat bei Vertragsabschluß nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

7.3 Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Vermieterin als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

7.4 Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Vermieterin an den überlassenen Anlagen, Räumen, Einrichtungen und Geräten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

7.5 Bei Großveranstaltungen und Privatüberlassungen kann die Vermieterin eine Kautions verlangen, die, zur Abdeckung evtl. auftretender Beschädigungen, vor Beginn der Veranstaltung bei der Vermieterin zu hinterlegen ist. Die Höhe der Kautions wird im Mietvertrag festgelegt. Die Kautions wird nach der Veranstaltung zurückgezahlt oder mit Schadensersatzforderungen der Vermieterin für die Behebung solcher Schäden aufgerechnet, die in den Verantwortungsbereich des Mieters fallen.

Regelungen über Bewirtschaftung, Ausstattung der Räume und Hausrecht sind in der Mietpreisordnung bzw. im Mietvertrag festgelegt.

Ilvesheim, den

Metz
Bürgermeister

Gemeinde Ilvesheim

Rhein-Neckar-Kreis

Mietpreistabelle
für das Jugendzentrum Ilvesheim

Der Mietpreis wird in Anlehnung der Mietpreistabelle für das Bürgerhaus Hirsch und seine Einrichtungen festgelegt.

(Anmerkungen zur neuen Tabelle: Folgende Preise werden vorgeschlagen, die Erhöhung zu den Preisen von 2001 (siehe entsprechende Mietpreistabelle) begründet sich durch die Verlängerung der Mietdauer von 4 auf 6 Std., durch gestiegene Nebenkosten sowie durch zusätzliche Leistung, 60l Müll über das JUZ zu entsorgen.)

	Vereine, Parteien, Organisationen			Privatpersonen	
	Tarif A Ohne Eintrittsgeld	Tarif B Mit Eintrittsgeld	Tarif C Ohne Eintrittsgeld und öffentlich zugänglich	Tarif D Ohne Eintrittsgeld	Tarif E Mit Eintrittsgeld
Discoraum (inkl. Küche)					
Veranstaltungsdauer bis 6 Std.	25,00 €	45,00 €	0,00 €	35,00 €	60,00 €
Veranstaltungsdauer bis 12 Std.	50,00 €	90,00 €	0,00 €	70,00 €	120,00€
Gruppenraum					
Veranstaltungsdauer bis 6 Std.	15,00 €	30,00 €	0,00 €	20,00 €	40,00 €
Veranstaltungsdauer bis 12 Std.	30,00 €	60,00 €	0,00 €	40,00 €	80,00 €

Alle Preise sind Endpreise (inkl. aller Nebenkosten).

Diese Mietpreistabelle tritt ab 01.12.2011 in Kraft.

Ilvesheim, den

Metz
Bürgermeister

Mietvertrag

über die Nutzung des Jugendzentrums der Gemeinde Ilvesheim

zwischen

der Gemeinde Ilvesheim, vertreten durch Bürgermeister Metz,
- im folgenden „Vermieterin“-

genannt

und

(Name, Adresse, Tel.Nr.)

Vertreter folgenden Vereins/Partei/Organisation

oder

Privatperson

-im Folgenden „Mieter“ genannt-.

§ 1

Die Gemeinde vermietet nach den vom Gemeinderat erlassenen Grundsätzen und Preisen den

- Discoraum (inkl. Küche)

- Gruppenraum

im Jugendzentrum, Mühlkopf 4, 68549 Ilvesheim für:

(Art der Veranstaltung)

Veranstaltung

- mit Eintrittspreis _____ Euro

- ohne Eintrittspreis

Datum:

Veranstaltungsdauer von _____ bis _____

§ 2

Mieter als Veranstalter

Der Mieter der oben bezeichneten Räumlichkeiten ist während der Mietzeit für die von ihm durchgeführte Veranstaltung als verantwortlicher Veranstalter anzusehen. Er ist für die Einhaltung der Vertragsbedingungen auch gegenüber Dritten, verantwortlich; ihn treffen für die Mietzeit als alleinigem Inhaber der Sachherrschaft über die Mieträume die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten.

§ 3

Beschränkung der Besucherzahl im Mietobjekt

Aus Sicherheitsgründen ist die Besucherzahl auf maximal 80 Personen zu beschränken. Sämtliche Fluchtwege müssen freigehalten werden.

§ 4

Inventar, Auf- und Abbau

Der Mieter verpflichtet sich, die Räume nach der Benutzung in ihren vorherigen Zustand zu versetzen und insbesondere für die gründliche Reinigung Sorge zu tragen. Dies gilt auch für das Außengelände des Jugendzentrums während und nach der Veranstaltung. Vor der Übergabe der Mietsache ist der Mieter verpflichtet, die Räume, Einrichtung und Geräte auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu diesem oder einem späteren Zeitpunkt schadhafte Räume, Anlagen etc. auszusondern und von der Benutzung durch Dritte auszuschließen. Der Vermieter ist über evtl. bestehende Schäden umgehend zu informieren.

Der Mieter verpflichtet sich außerdem dafür zu sorgen, dass die Räumlichkeiten schonend und zweckentsprechend genutzt werden. Das Inventar darf nicht außerhalb der Räumlichkeiten des Jugendzentrums gebracht werden, es sei denn, die Mitarbeiter des Jugendzentrums erteilen hierzu die ausdrückliche Genehmigung.

Der Mietvertrag berechtigt den Mieter nur zur Nutzung der oben aufgeführten Räume. Die Nutzung der dem Jugendzentrum gehörenden Musikanlage ist nach Rücksprache mit den Mitarbeitern des Jugendzentrums grundsätzlich möglich. Bei Bedarf kann der Mieter auch eine eigene Musikanlage mitbringen.

§ 6 Schlüsselübergabe

Die Schlüssel (beinhaltet: Schlüssel Eingangstor, Schlüssel Hauseingang und Schlüssel Sicherungskasten, ggf. Schlüssel für Gruppenraum und Schlüssel für Thekenschrank) sind nach Rücksprache mit den Mitarbeitern des Jugendzentrums im Jugendzentrum abzuholen. Die Schlüsselrückgabe erfolgt ebenfalls dort nach Rücksprache mit den Mitarbeitern des Jugendzentrums.

Der Mieter haftet der Gemeinde im Fall des Abhandenkommens der ausgehändigten Schlüssel für die damit verbundenen Schäden (Auswechslung der Schlüsselzylinderanlage des Objekts u.a.)

§ 7

Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen/Hausordnung

Die geltende Hausordnung und Jugendschutzbestimmungen sind von jedem

Besucher des Hauses einzuhalten. Die Hausordnung sowie die Jugendschutzbestimmungen hängen im Jugendzentrum aus.

§ 8 Mietzins/Kaution/Endreinigung

Der Tarif richtet sich nach der Mietpreisordnung für die Benutzung von Räumlichkeiten im Jugendzentrum Ilvesheim, die dem Mietvertrag beigelegt ist.

- Er beträgt EUR für die Veranstaltung.
- Die Veranstaltung wird bezuschusst und ist daher mietkostenfrei.

Der Mieter hinterlegt bei Vertragsunterzeichnung eine Kaution in Höhe von EUR 200,—.

Diese wird nach der Veranstaltung zurückgezahlt oder im Falle von Schäden mit etwaigen Schadensersatzforderungen, die in den Verantwortungsbereich des Mieters fallen, verrechnet.

Bei unzureichender Endreinigung der Räume wird eine Pauschale in Höhe von 50 Euro von der Kaution abgezogen. Die JUZ-Mitarbeiter/innen erstellen hierzu eine Checkliste mit zu erledigenden Aufgaben nach der Veranstaltung.

§ 9

Zuwiderhandlungen gegen Vertragsbestimmungen

Bei unrechtmäßigem Gebrauch der Mietsache und/oder Verstoß gegen die Hausordnung wird eine Abmahnung ausgesprochen.

Gegen Mieter, die gegen die Bestimmungen dieses Mietvertrages bzw. der Geschäftsbedingungen — trotz wiederholter Abmahnung - verstoßen, kann der Ausschluss von der Einrichtung auf bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

Bei wiederholtem Verstoß kann der Ausschluss von der Einrichtung erfolgen.

Ilvesheim, den

Vermieterin

Mieter

Der Beschluss wurde mit 15 Ja- Stimmen, 1 Nein- Stimme und 1 Enthaltung gefasst.

7. Rathaus, Beschaffung einer Brandmeldeanlage; Beschluss.

Beschluss

1. Die Beschaffung einer Brandmeldeanlage für das Rathaus der Gemeinde Ilvesheim wird an die Firma Hieronymus Sicherheits-Systemhaus GmbH & Co KG, Mainz, zum Preis vom 43.273,95 € brutto vergeben.
2. Die hierzu notwendigen überplanmäßigen Ausgaben werden bewilligt. Die Deckung ist durch den Gesamtansatz gewährleistet.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

8. Erneuerung der Fahrbahnoberfläche der Wachenheimer Straße im Bereich zwischen der Neuen Schulstraße und Beim Schloßgarten, hier: Bewilligung einer Massenmehrung sowie eines Nachtrags; Beschluss.

Beschluss:

Der Auftrag für die Sanierung der Fahrbahnoberfläche der Wachenheimer Straße im Bereich Neue Schulstraße bis Beim Schloßgarten an die Firma Sax + Klee GMBH, Mannheim, erhöht sich aufgrund von Massenmehrungen und eines Nachtrags auf 80.796 € brutto.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

9. Volksabstimmung in Baden-Württemberg über die Gesetzesvorlage des S 21-Kündigungsgesetzes am 27.11.2011 hier: Festlegung der Entschädigung für die Abstimmungshelfer; Beschluss.

Beschluss:

Das Zehrgeld anlässlich der Volksabstimmung über die Gesetzesvorlage des S 21-Kündigungsgesetzes in Baden-Württemberg am 27. November 2011 wird auf 30,00 € je Abstimmungshelfer festgelegt.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

10. Bekanntgaben und Anfragen

Bürgermeisteramt